

Beitragsordnung des Anime Kultur e.V.

Stand: 04.01.2026

Beschlossen vom Vorstand gemäß § 11 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Satzung.

Präambel: Leistung vor Geld

Der Anime Kultur e.V. finanziert seine Ziele primär durch das Engagement und die Arbeitskraft seiner Mitglieder, nicht durch Gewinnmaximierung. Wir sind uns bewusst, dass finanzielle Hürden niemanden davon abhalten sollten, Teil unserer Gemeinschaft zu werden, wenn der Wille zur aktiven Mitarbeit („Klotzen statt Kleckern“) vorhanden ist. Daher gilt: Wer sich aktiv einbringt, aber finanziell eingeschränkt ist, findet beim Vorstand immer ein offenes Ohr. Über die Höhe von Beiträgen und Entgelten kann im Einzelfall und beim Kennenlernen gesprochen werden.

§ 1 Grundsatz und Beitragspflicht

1. Diese Ordnung regelt die Beiträge für Mitglieder und die Nutzungsentgelte für Anwärter.
2. **Zahlungspflichtige:**
 - **Aktive Mitglieder** und **Ruhende Mitglieder** zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
 - **Anwärter** zahlen ein Nutzungsentgelt in gleicher Höhe für die Nutzung der Vereinsinfrastruktur.
3. **Beitragsfrei:** Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe der Beiträge und Entgelte

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Es gelten folgende Sätze:

Tarifgruppe	Jahresbeitrag	Monatliche Rate
Standard (Regelbeitrag ab 21 Jahren)	60,00 €	5,00 €
Ermäßigt (Jugendtarif bis vollendetes 21. Lebensjahr)	36,00 €	3,00 €
Supporter (Freiwilliger Förderbeitrag)	ab 60,00 €	frei wählbar

Hinweis zur Ermäßigung: Die Ermäßigung gilt automatisch für alle Personen, die am 01.01. des Beitragsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Nachweis ist nicht erforderlich (Prüfung erfolgt über das Geburtsdatum).

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Fälligkeit:

- Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum **05. Januar** eines jeden Jahres fällig.
- Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Teilbetrag jeweils zum **05. eines Monats** fällig.

2. Zahlungsweg (Holschuld):

- Der Verein nutzt **kein** Lastschriftverfahren.
- Das Mitglied ist verpflichtet, die pünktliche Zahlung selbstständig zu organisieren (Einrichtung eines **Dauerauftrags**).
- Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Kassenwart möglich.

3. Neueintritte:

- Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag anteilig berechnet (Zwölftelung).
- Die erste Zahlung ist zum 5. des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

§ 4 Sozial- und Leistungsklausel (Befreiung)

Gemäß dem Grundsatz der Präambel kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen:

1. **Leistungs-Befreiung:** Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße durch Arbeitsleistung für den Verein einsetzen (z.B. Event-Leitung, dauerhafte Übernahme von Ressorts), können für die Dauer dieser Tätigkeit vom Beitrag befreit werden.
2. **Soziale Härtefälle:** Bei Mitgliedern oder Anwärtern in finanziellen Engpässen (z.B. Schüler, Studierende, Bürgergeld-Empfänger) kann der Vorstand den Beitrag befristen aussetzen oder reduzieren. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seiner Aktivitätspflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten nachkommt.

§ 5 Rückstand und Mahnwesen

1. Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, erfolgt eine Mahnung in Textform.
2. Bei einem Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen kann der Vorstand gemäß § 8 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zeitgleich mit der Neufassung der Satzung (Beschlussfassung 2026) in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsregelungen.